

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Lfd. Nummer	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1	1. Nachtrag	01.04.2012	21.02.2012	§ 4 Abs. 1	Geändert
2	2. Nachtrag	01.07.2017	27.06.2017	§ 7 Ziff. 7 § 7 Ziff. 8 § 11 Abs. 3	Geändert Neu eingefügt Geändert

**Satzung
der Stadt Kaltenkirchen
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.09.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Tier 3 Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine schriftliche Mitteilung erfolgt, dass der Hund nicht mehr gehalten wird.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie setzt ein mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, spätestens mit Ablauf der Besteuerung des vorherigen Wohnortes.

§ 4

Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

(1) Die Steuer beträgt:

	Im Jahr	(im Monat)
Für den 1. Hund	60,00 €	5,00 €
Für den 2. Hund	72,00 €	6,00 €
Für jeden weiteren Hund	84,00 €	7,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann auch eine jährliche Zahlung jeweils am 01.07 eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von

1. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Das Prüfungszeugnis ist bei Antragstellung vorzulegen;
4. Hunde, die von Personen gehalten werden, die unter das Schwerbehindertengesetz fallen und bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben 2 Hunde mit den Steuersätzen für den 1. und 2. Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen 1. und einen 2. Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag der/des Steuerpflichtigen gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, wenn die Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, sowie von bestätigten Jagdaufseherinnen /Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. geprüften Behindertenbegleithunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; es muss ein Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ vorliegen,

8. Hunden, die als Assistenzhund geprüft wurden und als medizinische Signalhunde eingesetzt werden, um Menschen mit chronischen Erkrankungen bei damit verbundenen gefährdenden Zuständen zu unterstützen und Veränderungen des Stoffwechsels sowie der Körperhaltung, die auf eine bevorstehende gesundheitsgefährdende Situation hindeuten, frühzeitig wahrzunehmen und anzuzeigen. Es handelt sich dabei um Hunde, die speziell für Menschen mit Diabetes, Epilepsie oder einer anderen neurologischen Beeinträchtigung eingesetzt werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung bedürfen der Schriftform. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

(3) Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Stadt verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflicht

(1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Stadt innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.

(2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Steuermarken

(1) Die Stadt gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus. Händlerinnen/Händler (§ 5 Abs. 2) erhalten ohne Rücksicht auf die Anzahl der angemeldeten Hunde nur drei Steuermarken.

(2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.

(3) Die Hundehalterin/Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin/Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Im Übrigen regelt sich das Führen von Hunden nach der Grünanlagensatzung der Stadt Kaltenkirchen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Jede Hundehalterin/Jeder Hundehalter ist verpflichtet, über die Anzahl der von ihr/ihm gehaltenen Hunde Auskunft zu erteilen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sind auf Verlangen der Stadt oder einer/eines Beauftragten verpflichtet, die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde anzugeben und deren Halterinnen/Halter namhaft zu machen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Haushaltsvorstand und jeden Betriebsvorstand.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen/ Grundstücksbesitzer oder deren Bevollmächtigte sowie die Haushaltsvorstände und Betriebsvorstände zu wahrheitsgemäßen Angaben innerhalb der im Einzelfall bestimmten Frist verpflichtet. Die für eine Bestandsaufnahme erforderlichen Angaben können durch besonderen Erhebungsbogen oder durch öffentliche Bekanntmachungen gefordert werden. Die

Verpflichtung der Hundehalterin/des Hundehalters nach § 10 (Meldepflicht) bleibt unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8, 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf der Grundlage und unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes festgelegt:

Die Stadt Kaltenkirchen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und speichern.

(2) Die gespeicherten Daten über die Halterin/den Halter eines Hundes dürfen verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern zuzuführen.

(3) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt Kaltenkirchen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführen der Nachfrage kann die Stadt andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 1991 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 01.12.2009

Stadt Kaltenkirchen
Sünwoldt
Bürgermeister

(L.S.)